

(5) Schornsteinreinigungsverschlüsse sind ständig dicht geschlossen zu halten. Eine Bewegungsfläche von seitlich 500 mm und von 800 mm nach vorn ist frei zu halten.

(6) Die Räume, in denen sich Schornsteinreinigungsverschlüsse befinden, müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht für die Lagerung, die Aufbewahrung und den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten benutzt werden.

§ 8

Behelfsmäßiges Ab- und Einstellen von Kraftfahrzeugen

(1) Das Einstellen von Kraftfahrzeugen ist in Wohnungen, Treppenhäusern, Haus- und Stockwerksfluren, Durchfahrten und auf Dachböden sowie in Objekten und Einrichtungen untersagt.

(2) Ein behelfsmäßiges Ab- oder Einstellen von Kraftfahrzeugen, Kleinkraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor und mit Verbrennungsmotor angetriebenen Krankenfahrrädern (nachfolgend Kraftfahrzeuge genannt) ist in nicht Wohnzwecken dienenden Räumen zulässig, wenn

- a) das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter der eingestellten Kraftfahrzeuge 30 Liter nicht übersteigt;
- b) weitere brennbare Flüssigkeiten sowie brennbare Stoffe in diesem Raum nicht gelagert werden;
- c) das Austreten entzündlicher Gase oder Dämpfe in andere Räume durch ausreichende Be- und Entlüftung verhindert wird;
- d) der Raum nicht im einzigen Fluchtweg von Wohnungen liegt;
- e) im Raum keine Schornsteinreinigungsöffnungen vorhanden sind;
- f) die Wände des Raumes einen Feuerwiderstand von mindestens fw 0,5 besitzen und der Raum durch mindestens 25 mm dicke, glatte und dichtschießende Türen abgetrennt ist.

(3) In Räumen, in denen Kraftfahrzeuge behelfsmäßig ab- oder eingestellt werden, ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer und Licht, die Durchführung von Reparaturen an Kraftfahrzeugen, das Betanken, das Starten und Lauflassen des Motors sowie der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten untersagt. Die Türen der Räume sind geschlossen zu halten.

§ 9

Nebenräume

(1) Leichtbrennbare Stoffe und Gegenstände, wie brennbare Flüssigkeiten, Heu, Stroh, Papier, Rasig u. ä., sind nicht auf Böden zu lagern. Möbel und andere brennbare oder sperrige Gegenstände können auf Böden abgestellt werden, wenn mindestens 1 m breite Zugänge zu Schornsteinen, Dachausstiegen und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, wie Lüftungs-, Heizungs-, Elektro- und Aufzugsmaschinenanlagen, Antennen, Rauch- und Hitzeabzüge, frei gehalten werden.

(2) In Schuppen, Stallungen, Boden-, Keller- und anderen Nebenräumen, in denen brennbare Stoffe aufbewahrt bzw. gelagert werden, sowie in Fahrstühlen und Aufzügen darf nicht geraucht sowie mit offenem Feuer oder Licht umgegangen werden.

(3) Durchfahrten, Treppenhäuser, Ausstiege und Zugänge zu Räumen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, sind für den Zu- und Abgang frei zu halten.

(4) Glimmende Tabakreste sowie andere glühende, glimmende oder brennende Gegenstände dürfen nicht in Müllabwurfbehälter (Müllschlucker) eingeworfen werden. Das Ausbrennen von Müllabwurfbehältern ist untersagt. Die Vorräume der Müllabwurfanlagen sind nicht für die Aufbewahrung brennbarer Stoffe und Gegenstände zu nutzen. Die Türen der Vorräume sowie die Verschlusseinrichtungen der Müllabwurfbehälter sind geschlossen zu halten.

(5) Die sanitären und elektrischen Versorgungsschächte müssen verschlossen sein, dürfen nicht verstellt und zweckentfremdet benutzt werden.

* § 10

Aufbewahrung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

(1) Die Aufbewahrung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, wie Benzin, Petroleum, Spiritus u. a., ist in einer Wohnung bis zu einer Gesamtmenge von 5 Litern gestattet. Bis zu einer Menge von 2 Litern kann in dichtschießenden Behältern und jede darüber hinaus vorhandene Menge brennbarer Flüssigkeiten muß in bruchsicheren, dichtschießenden Behältern aufbewahrt bzw. gelagert werden. In den zur Wohnung gehörenden Kellerräumen dürfen brennbare Flüssigkeiten bis zu einer Gesamtmenge von 5 Litern in dichtschießenden Behältern aufbewahrt bzw. gelagert werden.

(2) Die Aufbewahrung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist in Bungalows und ähnlichen Objekten sowie in Schuppen bis zu einer Gesamtmenge von 2 Litern in dichtschießenden Behältern gestattet. Das gemeinsame Aufbewahren und Lagern von brennbaren Flüssigkeiten und leichtbrennbaren Stoffen ist untersagt.

(3) Die Aufbewahrung und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten darf nicht in Heizkellern, Räumen mit Schornsteinreinigungsöffnungen und offenen Feuerstellen, Haus- und Treppenfluren, Durchgängen, Zwischendecken und -böden sowie auf Böden und Podesten erfolgen.

§ 11

Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten

(1) In Räumen, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten umgegangen wird, ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht untersagt.

(2) Das Reinigen von Gegenständen, wie Bekleidung, Möbel u. ä., mit Benzin und anderen brennbaren Flüssigkeiten darf in Wohnräumen nur bei geöffneten Fenstern durchgeführt werden.

(3) Erfolgt der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten im Freien, so ist im Umkreis von 5 m das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.

(4) Beim Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten ist nur die Menge unmittelbar am Arbeitsort aufzubewahren, die für die Durchführung der Arbeiten benötigt wird. Dabei ist zu sichern, daß brennbare Flüssigkeiten nicht auslaufen oder verschüttet werden. Ausgelaufene bzw. verschüttete brennbare Flüssigkeiten sind sofort zu beseitigen.

§ 12

Flüssiggasanlagen

(1) Die Errichtung und der Umbau von Flüssiggasanlagen bedürfen der Zustimmung durch die Flüssiggasvertriebsstelle.